

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846

64 (20.6.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Mallsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 64.]

Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846.

[20. Juni.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten **Karl Mathy**. — Redigirt von **Karl Stein**. — Druck und Verlag von **Mallsch und Vogel**.

Zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 19. Juni. Vorsitz des Präsidenten **Mittermaier**; Regierungskommission: **Geh. Rath Bock**, **Ministerialdirector Rettig**.

Petitionen werden übergeben

Von dem Secretariat. 1. Vorstellung der Actuaren, die Reorganisation des Actuariatswesens betr. 2. Nachtrag zur Heidelberger Petition, Glaubensfreiheit betreffend, nebst einer Druckschrift, welche an die Kammer vertheilt wird.

Von den Abgeordneten

Selzam. 1. Bitte der Gemeinde Unterschüpf, Rectification eines Straßenzugs betreffend. 2. Bitte aus dem Amt Borberg, Einführung einer Capitalsteuer betr.

Dahmen. Erneuerte Bitte der Gemeinde Dittwar um Errichtung einer Staatsstraße als Verbindung zwischen Main und Neckar durch ihr Ort.

Hecker. Bitte der Wittve Müller von Petersthal, Entziehung der Bürgernutzung betreffend.

Welcker. 1. Erneuerte Bitte der katholischen Gemeinde Löffingen, die Veröffenlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts des katholischen Kirchenfonds betreffend. 2. Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt: a. das Pflanzen von Bäumen an den Vicinalwegen betreffend; b. um Einführung der Schiedsgerichte; c. um erweiterte Befugniß der Gemeinden bei Bürgerannahmen; d. die Vorschriften hinsichtlich des Bauens betreffend; 3. Petition der Weingärtner von Neuenheim *ic. ic.*, die Nahrunglosigkeit der Weingärtner an der Bergstraße betreffend, wobei der Uebergeber darauf hinweist, daß überhaupt der Wohlstand des Mittelstandes sichtbar im Abnehmen sei — ein Gegenstand, welcher in gegenwärtiger Zeit namentlich die höchste Aufmerksamkeit der Regierung und der Kammer verdiene. 4. Bitte der Gemeinde Löffingen: a. um specielle Gütervermessung, b. daß bestimmt werde, was man

(nach §. 10 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger) unter einem sichern Nahrungszweig verstehe. 6. Bitte derselben um Aufnahme einer Vicinalstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Schaaff. Petition der Gemeinden am Neckar, Neckar-els, Diedesheim *ic. ic.*, um Anlegung einer Staatsstraße längs des rechten Neckarufers. 2. Erinnerungspetition der Eberbacher Holzhändler und Schiffer, die Besteuerung des Holzhandels betreffend.

Vogelmann. Bitte der Gemeinden Freudenberg, Abhaltung eines Amtstags allda betr.

Arnsperger. Bitte der Gemeinden Gernsbach, Oberisroth *ic.* um Abänderung der Murgthalstraße.

Bissing. Nachtrag zu der in voriger Sitzung übergebenen Petition der Schullehrer des Landes.

Junghanns II. 1. Petition von 38 Erbbeständern und Besitzern von Erbbestandsrechten in Mosbach, Lohrbach und Neckar-els um Allodification der Erblehen. 2. Petition mehrerer Landwirthe aus Neckarzimmern, Hasmersheim, Mosbach *ic.* um Erwirkung eines Staatsbeitrags zum Hagelversicherungsverein.

Welte. 1. Beschwerde der Gemeinde Hüfingen, Straßenerhaltung betr. 2. Drei Bitten von den Gemeinden Niedböhlingen, Hüfingen und Allmendshofen um Unterstützung der Motion des Abg. Zittel wegen Religionsfreiheit. 3. Bitte von sieben Gemeinden um Wiederaufnahme der auf dem früheren Landtage eingegebenen Petitionen aus dem Fürstenberg'schen Gebiet.

v Jgstein. 1. Bitte der Kaminfeger von Karlsruhe um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung. 2. Bitte der Schäfer des Bezirks Bretten um Minderung der Hundsteuer. 3. Bitte der Gemeinde Bretten um Abänderung der Verordnung über Anschaffung der Feuereimer. 4. Bitte mehrerer Landwirthe von Bretten und Eppingen um Erwirkung eines Staatsbeitrags für den Hagelversicherungsverein.

Hecker übergibt den Bericht der Budgetcommission über das Staatsministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Mathy übergibt den Bericht über die Motion des Abg. Junghanns I. auf Einführung einer Capitalsteuer.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung von Petitionsberichten.

Straub berichtet über die Bitten mehrerer Bürger von Dundenheim, Jochenheim, Dittenheim, Wittenweiler etc., um Ablösung des Jagdregals. Schon am vorigen Landtage beschloß auf ähnliche Eingaben die Kammer, die Petition (in Bezug auf gewisse Punkte) dem hohen Staatsministerium zu überweisen und wegen Ablösung der Jagdberechtigungen den Bericht als Motion zu behandeln und zu weiterer Berathung an die Abtheilungen zu verweisen. Die plötzliche Auflösung des Landtags trat hindernd in den Weg, und die Petitionscommission stellt nun abermals denselben Antrag.

Dörr hat schon früher die Anträge unterstützt, er thut es heute wieder, und wünscht, daß der Gegenstand baldmöglichst zur Berathung komme, bei welcher er seine Ansicht aussprechen werde.

Junghanns II. Nach dem Commissionsantrage sollen die eingekommenen Petitionen, in so fern die Petenten die Ablösung der Jagdrechte begehren, den Gegenstand der Bitte um ein Gesetz bilden und es soll der Gesetzesvorschlag zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werden. Diesen Antrag unterstütze ich. Ich halte zwar das Jagdrecht für einen Ausfluß des Grundeigentums, denn dies ist es sowohl nach unserem Landrechte, als nach dem allgemeinen deutschen Privatrechte, und diese Natur des Jagdrechtes wird nicht geändert durch das dritte und vierte Constitutionsedict von 1807. Die genannten Edicte geben nämlich keine allgemeinen Regeln, welche für und gegen Jedermann und für und gegen jedes Grundeigenthum gelten, sondern sie enthalten nur Ausnahmsgesetze zu Gunsten der Grund- und Standesherrn, und bestimmen, daß diese privilegierten Staatsbürger die Jagd überall behalten sollen, wo sie am 22. Juli 1807 im rechtmäßigen Besitze derselben waren. Einen solchen rechtmäßigen Besitz nachzuweisen, dürfte ihnen selten gelingen; ich glaube daher, daß der größere Theil der Jagden sich von selbst ablösen würde, wenn unsere Gerichte den Muth hätten, hinsichtlich des Jagdrechtes die richtigen Grundsätze anzuwenden. Man beruft sich auch, um dem Grundeigentümer sein Genußrecht zu schmälern, auf ein Jagdregal, das dem Staate zustehe, und leitet dieses ab von dem siebenten Organisationsedict von 1803, wo es heißt: „Das Jagdrecht der mediatisirten Reichsstädte ziehen wir nur in Absicht der Obergewalt an Uns, den Ertrag und die Benutzung der Jagden aber überlassen

wir den Städten.“ — Meine Herren, es ist kaum begreiflich, wie man aus diesem speziellen Gesetze, welches nur die Jagdhohheit der Staatsgewalt unterwirft, auf ein allgemeines Jagdregal schließen kann. Allein die Gerichte ziehen einmal solche Schlüsse, und es wird daher den armen Bauern nicht anders zu helfen sein, als durch ein Ablösungsgesetz; denn unser Wildschadengesetz bietet ihnen nur einen sehr mangelhaften Schutz.

Welte spricht sich mit Wärme für den Antrag aus und bemerkt unter Anderm, daß das Wildschadengesetz in seiner practischen Anwendung eines der schlechtesten Gesetze sei und durchaus nicht zureiche. Er weist dies durch einige Bestimmungen nach, z. B. über den Ersatz von Schaden in Waldungen, Gärten und Baumschulen, wegen deren Mangelhaftigkeit immer noch so sehr über Wildschaden und Nichtentschädigung geklagt wird. Der Antrag sollte nicht nur auf Ablösbarkeit des Jagdregals beschränkt, sondern auf Revision des Wildschadengesetzes ausgedehnt werden.

Welcker unterstützt diesen Verbesserungsvorschlag und erklärt sich für die Ansicht des Abg. Junghanns II. über die Jagdrechte, deren Druck hauptsächlich den Bauernkrieg veranlaßte. Die Kammer wollte Schutz durch Gemeindevildhüter, welche berechtigt wären, das schädigende Wild niederzuschießen. Allein der Vorschlag konnte damals nicht durchgesetzt werden. In unserer Zeit darf man weniger als je zugeben, daß die Früchte des Fleißes der Landleute von dem Wild verzehrt werden.

Knapp unterstützt den Antrag, glaubt aber, daß der übermäßige Wildstand hauptsächlich von den zu großen Jagdbezirken herrühre. Gefährlich wäre es, wenn das Jagdrecht an die Gemeinden überginge.

Arnsperger bezweifelt ebenfalls, ob durch die Ablösung der Jagdrechte den Klagen über Wildschaden abgeholfen würde; das Jagdrecht würde eben nur von einer Hand in die andere übergehen und die nämlichen Klagen würden wieder kommen. Für mäßige Bezirke und Berührung, daß mehrere in Eine Hand kommen, sei in neuerer Zeit gehörig gesorgt.

Peter hält es für schwer, ein gutes Wildschadengesetz zu Stande zu bringen; gründlich sei nur zu helfen durch die Ablösung.

Ministerialdirector Kettig. Die großen Nachteile eines übermäßigen Wildstandes sind auch der Regierung bekannt; sie bestehen nicht nur in dem Schaden der Grundeigentümer, sondern auch in der Lockung zur Wilderei. Gegen die Ueberweisung der Bitte, daß nicht zu große Jagdbezirke gemacht werden, hat er nichts einzuwenden; eben so wenig gegen die Berathung des Antrags auf Re

vision des Wildschadengesetzes. Die Commission über diese Anträge möge jedoch bedenken, daß hier neben andern Fragen auch die zu berathen sei, was denn geschehen soll, wenn die Jagd abgelöst ist. Soll sie freigegeben werden? dann wird der Schaden nicht mehr vom Wild, sondern von den wilden Jägern angerichtet; wird die Jagd wieder von den Gemeinden verpachtet, so sind wir so weit wie jetzt. Aus einem Ablösungsgesetz werde wenig Nutzen folgen, mehr aus einer Revision des Wildschadengesetzes und der sorgfältigen Thätigkeit der Regierung, wozu sie gern die Hand biete.

Christ bemerkt unter Anderm, die Gesetze, welche der Abg. Junghanns II. angeführt habe, seien nichts Anderes, als ein Ausfluß des allgemeinen Jagdregals.

v. Hst ein macht darauf aufmerksam, daß die meisten Petitionen aus einer Gegend kommen, wo man an einen Mann die Jagd in mehr als zwanzig Gemeinden gegeben habe.

v. Soiron besorgt aus dem Uebergang des Jagdrechts an die Gemeinden keine Nachteile.

Bassermann bespricht die Nothwendigkeit kurzer Pachtzeiten.

Blankenhorn wünscht, daß die Ausländer von der Jagdpachtung ausgeschlossen werden.

Junghanns II. Ich halte die Frage: ob in unserem Lande ein allgemeines Jagdregal des Staates bestehe, jetzt, wo es sich um die Ablösung der Jagdrechte handelt, nicht für eine untergeordnete und erwidere daher dem Abg. Christ: Die Gesetze, welche ich angeführt habe, sind kein Ausfluß eines allgemeinen Jagdregals, sondern das Edict vom Jahr 1803 ist ein Ausfluß des Reichsdeputationshauptschlusses von jenem Jahre und die Edicte vom Jahr 1807 sind, was die Jagden angeht, nichts anderes, als Ausflüsse des §. 27 der Rheinischen Bundesakte. Ein allgemeines Jagdregal bestand und besteht in Deutschland nicht und die ausgezeichnetsten Privatrechtslehrer, wie Biberbeck, Riccius, Göde, Kunde, Eichhorn und Mittermaier stimmen überein in dem Lehrsatze: daß jeder einzelne deutsche Staat, der ein Jagdregal für sich anspreche, diesen Anspruch thatsächlich begründen und die ihm zum Grunde gelegten Thatsachen beweisen müsse. Der Abg. Christ, indem er einen solchen Anspruch für unseren Staat erhob, ist sowohl die Begründung als auch die Beweisführung schuldig geblieben.

Nachdem noch der Berichterstatter gesprochen, werden die Anträge der Commission mit dem Vorschlag des Abg. Wette auf Revision des Wildschadengesetzes angenommen. Der Antrag des Abg. Blankenhorn, die Aus-

länder von den Jagdpachtungen auszuschließen, soll von der Commission ebenfalls berathen werden.

Yelbing berichtet über die Bitte mehrerer Gemeinden und der landwirthschaftlichen Kreisstelle in Freiburg, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins aus Staatsmitteln. Der Verein verlangt 10,000 fl., um sich ausdehnen und eine allgemeine Wirksamkeit gewinnen zu können. Er glaubt die Unterstützung höchstens 6 Jahre zu bedürfen. Die Steuernachlässe bei Hagelschlag, welche jährlich etwa 6,600 fl. betragen, sollten dagegen aufhören. Die Commission hält es für Pflicht, den Petenten die nachgesuchte Unterstützung für ein so vortreffliches Institut zu gewähren. In der Natur der Sache sei begründet, daß ein Gesetz, welches die Unterstützung ausspreche, auch dem Staat die Oberaufsicht vorbehalten müßte; daß die Unterstützung nur den Vereinsmitgliedern in unserem Lande zu gut kommen könnte, und sie nur so lange verabreicht würde, als nothwendig ist, um dem Verein zur Erstarbung zu verhelfen. Auch hält die Commission eine Revision der Statuten für nöthig. Sie schlägt empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium vor.

Christ unterstützt den Antrag. Es handelt sich um die Frage, ob eine jährliche Geldunterstützung gereicht, oder eine Zwangsanstalt (wie bei der Brandversicherung der Gebäude) gemacht werden soll. Letzteres läge hier beinahe näher als bei den Gebäuden; der Redner ist nicht dafür, aber eine Geldunterstützung sei das mindeste, was geschehen sollte.

Reichenbach. Dieser Gegenstand erscheint vielleicht Manchem in diesem Saale unbedeutend, allein er ist für den Landmann von hoher Wichtigkeit. Kein Mittel steht dem Landmanne zu Gebot, die Gefahr abzuwenden, wenn schwarze Gewitterwolken über seine Felder einherziehen, und seine Ernte in wenigen Minuten zu vernichten drohen. Der Verstand des Verständigsten wie die Macht des Mächtigsten auf Erden vermag es nicht, dem zerstörenden Elemente auch nur auf eine Stunde Einhalt zu gebieten. Wenn ein fürchterliches Gewitter über die Felder einherzieht, so bangt es selbst Demjenigen, der seine Existenz durch Vernichtung seiner Ernte nicht bedroht sieht; um wie viel mehr muß es Demjenigen bangen, der durch Vernichtung seiner Ernte seine Existenz mindestens auf ein Jahr bedroht weiß, und dann durch etwaige Collecte von milder Hand ernährt werden muß. Ein solches Elend muß man schon mit angesehen haben, um ein richtiges Urtheil fällen zu können. — Wenn ich aus diesen Gründen den Antrag der Commission unterstütze, so theile ich doch nicht die Ansicht, daß der Steuernachlaß für die Zukunft aufhören soll;

überhaupt bin ich mit dem Vorschlag nicht ganz einverstanden. Wäre es wohl nicht der Mühe werth, daß die hohe Regierung oder die landwirthschaftliche Centralstelle Notizen im Lande sammeln ließe, z. B.

- a) wie viel Morgen Ackerland im ganzen Lande jährlich mit Knollen- und wie viel mit Halmfrüchten angeblümt;
- b) wie hoch der mittlere Werth der zu hoffenden Ernte von Knollen- und Halmfrüchten sich jährlich belaufe;
- c) wie viel Morgen tragbarer Reben im Lande angelegt;
- d) wie hoch der 10—15jährige Ertrag der Reben durchschnittlich stehe;
- e) wie hoch die Summe des Hagelschadens nach einem 10—15jährigen Durchschnitt an Knollen- und an Halmfrüchten sich belaufe;
- f) wie viel Hagelschaden eine Gemeinde binnen 10—15 Jahren in einem mittlern Durchschnitt gehabt habe;
- g) wie viel etwa im Lande Domänen-, Stiftungs- und Gemeindegüter und Reben jährlich zu Fruchtpflanzung in Pacht gegeben werden.

Mit dieser Uebersicht in der Hand würde die Regierung und die Kammer in den Stand gesetzt, beurtheilen zu können, ob es gut sei, der schon bestehenden Hagelversicherungsgesellschaft einen Staatszuschuß zu geben, oder ob es vielleicht nicht besser wäre, diese Verwaltung der schon bestehenden allgemeinen Brandversicherungsverwaltung zu übertragen, welche dann nach einem noch zu machenden Gesetze die Beiträge gleichzeitig erheben und an die Beschädigten auszahlen hätte. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle ein Zwang stattfinden müßte. Die Ausführung dieser wichtigen Sache, mit den bezeichneten Notizen in der Hand, würde leicht werden.

Bader ist ebenfalls für eine Maßregel zum Ersatz des Hagelschadens, wofür Jeder stimmen werde, der die bestübte Lage, namentlich der kleineren Landwirthe kennt. Für größere Städte werden Millionen verwendet, man sollte also auch hier 10,000 fl. nicht verweigern. Der Redner ist für die Unterstützung, nicht für die Zwangsanstalt, auch nicht für den indirecten Zwang durch das Aufheben der Steuernachlässe.

Vogelmann. Wenn man eine Zwangsanstalt will, so braucht man keinen Staatszuschuß, man legt den Betrag des Schadens auf das gesammte Grundsteuerkapital um. Zieht man aber eine Unterstützung vor, so braucht man keinen Apparat von statistischen Notizen. Es fragt sich nur, ob mit dem Zuschuß der Verein in fünf bis sechs Jahren so weit erstarken kann, daß er keiner weiteren Unterstützung mehr bedarf. Der Redner verbreitet sich über die Entstehung und Fortbildung des Freiburger Vereins

und verweist auf Württemberg, wo ein Zuschuß gegeben wird, in dessen Folge viele Mitglieder beigetreten sind und ansehnliche Prämien bezahlt werden. Ein ähnliches Ergebniß ist bei uns zu erwarten, und deshalb scheint es zweckmäßig, den Zuschuß zu geben. Der Landmann verliert durch Hagelschlag seinen Nohertrag, aus dem er die Vorauslagen für die Aemder ziehen soll; dies macht bei Handelsgewächsen und Weinbau sehr viel aus und darum bringt der Hagelschlag den Landmann seinem Ruin oft eben so nahe, als wenn ihm das Haus abgebrannt wäre und kein Ersatz geleistet würde.

Hägelin bemerkt, daß es sich hier von Staatsangehörigen handle, die zu den öffentlichen Lasten am meisten beitragen.

Jungmann I. Was der Abg. Vogelmann vorgebracht, spricht nur für die Nützlichkeit eines Vereins, beweist aber nicht die Nothwendigkeit eines Staatszuschusses. Der Freiburger Verein besteht noch nicht aus einem Prozent der Landwirthe; wenn er zweckmäßig verwaltet, so werden sich ihm viele Landwirthe anschließen und er bedarf keiner Unterstützung mehr. Der Staat soll der freien Thätigkeit des Vereins auch etwas überlassen. Wer weiß auch, ob nicht bloß Wohlhabende die Entschädigung erhalten, die Aemeren aber nicht; dann wäre der Beitrag eine Verschleuderung von Staatsgeldern. Der Redner schlägt vor, den Antrag dem Staatsministerium zu überweisen, um zu erwägen, ob nicht eine Hagelversicherungsanstalt für Baden zu gründen und dieser dann eine Staatsunterstützung zu verleihen sei?

Blankenhorn unterstützt diesen Antrag. Der Verein genieße nicht völlig das Vertrauen, welches er haben sollte, vielleicht rühre dies mit von der Höhe der Verwaltungskosten her.

(Schluß folgt).

Nächste Sitzung, Montag, 22. Juni. Begründung der Motion des Abg. Schmitt v. M. auf Erlassung eines Polizeistraßengesetzbuchs. Budgetberichte. Diskussion des von dem Abg. Straub erstatteten Berichtes über die Motion des Abg. Welte auf Alodification der Erb- und Schupflehnen. Petitionsberichte, dabei der Bericht des Abg. Rindeschwender über die Vorfälle des 19. November 1845 zu Mannheim und die Auslegung des § 38 der Gemeindeordnung.